

Der Landtag von Niederösterreich hat am 12. JULI 1984 beschlossen:

Gesetz,
mit dem das NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1976
geändert wird

Artikel I

Das NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1976, LGBl. 2420-11, wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 Abs. 1 lit. b wird die Zahl "18." durch die Zahl "15." ersetzt.
2. § 2 Abs. 2 1. Satz lautet:

"Von der Voraussetzung nach Abs. 1 lit. a kann bei Vertragsbediensteten der Besoldungsgruppe II im begründeten Ausnahmefall abgesehen werden, wenn geeignete Bewerber nicht zur Verfügung stehen."

3. Im § 2 Abs. 2 zweiter Satz wird nach der Zahl "31" und vor der Zahl "33" die Zahl "31 a" eingefügt.
4. Im § 7 Abs. 2 werden nach den Worten "Ausgleichszulage im Sinne des § 4 Abs. 4 lit. a GBGO" und vor dem Wort "Haushaltszulage" die Worte "Verwendungszulage nach § 10 Abs. 4 bzw. § 12 Abs. 4" eingefügt.
5. § 8 Abs. 3 entfällt.
6. Der bisherige § 8 Abs. 4 erhält die Bezeichnung § 8 Abs. 3.
7. Im § 10 Abs. 1 werden vor der Entlohnungsstufe 1 und nach der bisher letzten Entlohnungsstufe der jeweiligen Entlohnungsgruppe folgende Entlohnungsstufen angefügt:

in der Entlohnungs- stufe	in der Entlohnungsgruppe				
	a	b	c	d	e
"unter 18. Lbj.	-	9.717	8.212	7.776	7.375
21	25.522	20.078			
22	26.329	20.694	15.135	12.714	10.124
23	27.136	21.311	15.751	13.012	10.249
24	-	-	-	13.309	10.375"

8. § 10 Abs. 3 lautet:

"(3) Bis zum Ende des der Vollendung des 18. Lebensjahres vorangehenden Monats gebührt das in Abs. 1 für Vertragsbedienstete unter dem 18. Lebensjahr festgesetzte Monatsentgelt."

9. Dem § 10 wird folgender Abs. 5 angefügt:

"(5) Einem Vertragsbediensteten, der die höchste Entlohnungsstufe erreicht hat, gebührt nach zwei Jahren, die er in der höchsten Entlohnungsstufe verbracht hat, eine dem Monatsentgelt zuzuzählende Höchststufenzulage in der Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Entgelt der letzten und vorletzten Entlohnungsstufe seiner Entlohnungsgruppe. Diese Höchststufenzulage erhöht sich nach weiteren zwei Jahren auf das Zweifache."

10. Im § 12 Abs. 1 werden vor der Entlohnungsstufe 1 und nach der bisher letzten Entlohnungsstufe der jeweiligen Entlohnungsgruppe folgende Entlohnungsstufen angefügt:

in der Entlohnungs- stufe	in der Entlohnungsgruppe				
	1	2	3	4	5
	Schilling				
"unter 18. Lbj.	8.272	8.061	7.836	7.631	7.428
22	14.601	13.534	12.802	11.424	10.207
23	14.905	13.838	13.106	11.562	10.336
24	15.209	14.142	13.410	11.699	10.466"

11. § 12 Abs. 3 lautet:

"(3) Bis zum Ende des der Vollendung des 18. Lebensjahres vorangehenden Monates gebührt das in Abs. 1 für Vertragsbedienstete unter dem 18. Lebensjahr festgesetzte Monatsentgelt."

12. Dem § 12 wird folgender Abs. 5 angefügt:

"(5) Einem Vertragsbediensteten, der die höchste Entlohnungsstufe erreicht hat, gebührt nach zwei Jahren, die er in der höchsten Entlohnungsstufe verbracht hat, eine dem Monatsentgelt zuzuzählende Höchststufenzulage in der Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Entgelt der letzten und vorletzten Entlohnungsstufe seiner Entlohnungsgruppe. Diese Höchststufenzulage erhöht sich nach weiteren zwei Jahren auf das Zweifache."

13. § 15 Abs. 1 lautet:

"(1) Gebührt dem Vertragsbediensteten ein Steigerungsbetrag der Haushaltszulage für ein Kind, so erhält er ohne Rücksicht auf sein wöchentliches Beschäftigungsausmaß eine jährliche Studienbeihilfe von S 1.823,-, wenn dieses Kind eine andere als die Pflichtschule besucht und das Monatsentgelt des Vertragsbediensteten einschließlich einer allfälligen Personalzulage das Monatsentgelt der Entlohnungsstufe 15 der Entlohnungsgruppe b nicht übersteigt."

14. Im § 15 Abs. 2, 3, und 4 werden die Beträge "1.585,-", "4.308,-" und "2.275,-" durch die Beträge "1.823,-", "4.954,-" und "2.616,-" ersetzt.
15. Im § 15 Abs. 6 tritt an die Stelle der Zitierung "Abs. 1, 2, 3 oder 4" folgende Zitierung: "Abs. 1, 2, 3, 4 oder 8".
16. § 15 Abs. 8 lautet:

"(8) Der Vertragsbedienstete, dessen Ehegatten aus einem Dienstverhältnis zu einer anderen inländischen Gebietskörperschaft ein Steigerungsbetrag der Haushaltszulage oder eine ähnliche Leistung gebührt, erhält eine jährliche Studienbeihilfe unter den gleichen Voraussetzungen, sofern dem Ehegatten nicht eine derartige Studienbeihilfe gewährt wird."

17. Im § 18 entfallen die Abs. 2, 3, 4 und 5.
18. Im § 18 erhält der (bisherige) Abs. 6 die Bezeichnung Abs. 2.
19. Nach § 18 wird folgender § 18 a angefügt:

"§ 18 a

außerordentliche Vorrückung

- (1) Der Gemeinderat kann Vertragsbedienstete vorzeitig in eine höhere Entlohnungsstufe einschließlich der Höchststufenzulage einreihen.
- (2) Anlässlich einer außerordentlichen Vorrückung darf ein Vertragsbediensteter nur um höchstens drei Entlohnungsstufen einschließlich der Höchststufenzulage höher gereiht werden.

(3) Während des gesamten Dienstverhältnisses können dem Vertragsbediensteten außerordentliche Vorrückungen von insgesamt sechs Entlohnungsstufen einschließlich der Höchststufenzulage gewährt werden."

20. Nach § 26 wird folgender § 26 a angefügt:

"§ 26 a
Legalzession

Kann der Vertragsbedienstete wegen des vorübergehenden oder dauernden Verlustes seiner Dienstfähigkeit nach anderen gesetzlichen Bestimmungen Schadenersatz beanspruchen, so geht dieser Anspruch auf die Gemeinde in jenem Umfang über, in dem sie an den Vertragsbediensteten Leistungen nach diesem Gesetz zu erbringen hat. Der Übergang des Anspruches auf die Gemeinde tritt nicht gegenüber Verwandten des Vertragsbediensteten in auf- oder absteigender Linie sowie gegenüber seinem Ehegatten und seinen Geschwistern ein."

21. Im § 27 Abs. 1 wird das Wort "Sicherheitsleistungen" durch das Wort "Sicherstellungen" ersetzt.
22. Im § 27 Abs. 1 entfällt die Wortfolge " bis zur Höhe von drei Monatsbezügen" und wird die Zahl "48" ersetzt durch die Zahl "120".
23. Im § 27 Abs. 2 wird die Wortfolge "dreifacher Monatsbezug" ersetzt durch die Wortfolge "Betrag des ersten Vorschusses".
24. Nach § 27 Abs. 4 wird folgender Abs. 5 angefügt:
"(5) Scheidet ein Vertragsbediensteter aus dem Dienstverhältnis aus, so wird ein offener Vorschußrest mit dem Ausscheiden fällig und sind die dem Vertragsbediensteten zustehenden Geldleistungen zur Deckung heranzuziehen."

25. Der (bisherige) § 31 wird ersetzt durch die neuen §§ 31, 31 a und 31 b:

§ 31

Erholungsurlaub

(1) Dem Vertragsbediensteten gebührt in jedem Kalenderjahr (Urlaubsjahr) ein Erholungsurlaub. Der Vertragsbedienstete kann den Erholungsurlaub frühestens ab dem Zeitpunkt verbrauchen, zu dem sein Dienstverhältnis ununterbrochen sechs Monate gedauert hat.

(2) Der jährliche Erholungsurlaub kann in mehreren Teilen gewährt werden. Ein Urlaubsteil muß jedoch mindestens 80 Arbeitsstunden betragen; bei Gewährung des Erholungsurlaubes in mehreren Teilen muß jeder Teil mindestens einen halben Arbeitstag betragen.

(3) Dem Vertragsbediensteten kann bei Vorliegen besonders berücksichtigungswürdiger Umstände auf Antrag der Verbrauch des ganzen oder eines Teiles des für das nächste Urlaubsjahr gebührenden Urlaubes gewährt werden.

(4) Die Zeit, während der ein Vertragsbediensteter wegen Krankheit oder Unfalles an der Dienstleistung verhindert war, wird auf den Erholungsurlaub nicht angerechnet; das gleiche gilt, wenn der Vertragsbedienstete während seines Erholungsurlaubes durch Krankheit oder Unfall an der Dienstleistung verhindert gewesen wäre und die Dienstverhinderung unverzüglich seinem Vorgesetzten mitteilt. Ist dies aus Gründen, die nicht vom Vertragsbediensteten zu vertreten sind, nicht möglich, so gilt die Mitteilung als rechtzeitig erstattet, wenn sie unmittelbar nach Wegfall des Hinderungsgrundes nachgeholt wird. Beim Wiederantritt des Dienstes hat der Vertragsbedienstete Beginn und Ende der Dienstverhinderung zu bescheinigen.

(5) Der Erholungsurlaub ist unter Berücksichtigung der dienstlichen Interessen festzulegen, wobei auf die persönlichen Verhältnisse der Vertragsbediensteten Rücksicht zu nehmen ist. Ein Vertragsbediensteter mit schulpflichtigen Kindern ist für die Zeit der Schulferien bevorzugt einzuteilen.

(6) Wird der Vertragsbedienstete vorzeitig vom Urlaub zurückberufen oder darf er einen bereits bewilligten Urlaub aus dienstlichen Gründen nicht antreten, gebührt ihm der Ersatz der dadurch entstandenen Mehrauslagen.

(7) Der Vertragsbedienstete verliert den Anspruch auf Erholungsurlaub, soweit er ihn nicht bis zum 31. Dezember des dem Urlaubsjahr folgenden Kalenderjahres verbraucht hat.

§ 31 a

Ausmaß des Erholungsurlaubes

(1) Dem Vertragsbediensteten gebührt ein Erholungsurlaub im folgendem Ausmaß:

- a) bis zum Ablauf des Jahres, in dem er das 18. Lebensjahr vollendet, 184 Arbeitsstunden;
- b) vom Ablauf des Jahres, in dem er das 18. Lebensjahr vollendet hat, 160 Arbeitsstunden;
- c) vom vollendeten 25. Lebensjahr oder 5. Jahr ab dem Stichtag 184 Arbeitsstunden;
- d) vom vollendeten 35. Lebensjahr oder 10. Jahr ab dem Stichtag 216 Arbeitsstunden;
- e) vom vollendeten 43. Lebensjahr oder 18. Jahr ab dem Stichtag 232 Arbeitsstunden;
- f) vom vollendeten 51. Lebensjahr oder 30. Jahr ab dem Stichtag 248 Arbeitsstunden;
- g) wenn er in der Entlohnungsgruppe a die Entlohnungsstufe 10 und in der Entlohnungsgruppe b die Entlohnungsstufe 16 erreicht, 264 Arbeitsstunden;
- h) wenn er der Entlohnungsgruppe a angehört und eine Dienstzeit von 30 Jahren ab dem Stichtag zurückgelegt hat, 280 Arbeitsstunden.

(2) Einem Vertragsbediensteten der Entlohnungsgruppe a, der das für seinen Dienstzweig vorgeschriebene Hochschulstudium vor der Aufnahme beendet hat, sind fünf Jahre für die Berechnung gemäß Abs. 1 lit. b bis f und h hinzuzuzählen.

(3) Dem Vertragsbediensteten, dessen Tätigkeit mit besonderen gesundheitlichen Gefahren verbunden ist, insbesondere wenn er unmittelbar Röntgendienst besorgt, mit Infektionsmaterial arbeitet oder durch seine Arbeit tuberkulös gefährdet ist, gebührt ein jährlicher Erholungsurlaub im Mindestausmaß von 200 Arbeitsstunden.

(4) Das Urlaubsausmaß gemäß Abs. 1 erhöht sich

a) um 32 Arbeitsstunden für Vertragsbedienstete gemäß Abs. 3 sowie für Vertragsbedienstete der Dienstzweige Nr. 48 (Gehobener Erzieherdienst), 49 (Gehobener Fürsorgedienst), 50 (Gehobener Jugendfürsorgedienst), 60 (Erzieherfachdienst), 62 (Fürsorgedienst), 63 (Hebammendienst), 64 (Jugendfürsorgedienst), 65 (Krankenpflegefachdienst), 78 (Mittlerer Erzieherdienst), 79 (Fürsorgehilfsdienst), 80 (Jugendfürsorgehilfsdienst), 81 (Sanitätshilfsdienst);

b) um 48 Arbeitsstunden für Vertragsbedienstete mit einer Erwerbsverminderung von mindestens 50. v.H. oder um 24 Arbeitsstunden für Vertragsbedienstete mit einer Erwerbsverminderung von 25 bis 49 v.H. Für Kalenderjahre, in denen ein Urlaub zur Wiederherstellung der Gesundheit aus einem Grund gewährt wird, der die Minderung der Erwerbstätigkeit bewirkt, gebührt kein Zusatzurlaub.

(5) Der Anspruch auf das höhere Urlaubsausmaß ist bereits gegeben, wenn im Urlaubsjahr die Voraussetzung für das höhere Urlaubsausmaß eintritt.

(6) Bei der Berechnung des Erholungsurlaubes ist die vor dem 18. Lebensjahr in einem Dienstverhältnis einer Gemeinde zurückgelegte Dienstzeit dem Stichtag voranzusetzen.

(7) Für das Urlaubsjahr, in dem das Dienstverhältnis beginnt, beträgt das Urlaubsausmaß für jeden begonnenen Monat der Dienstleistung ein Zwöftel des jährlichen Ausmaßes. Die sich bei dieser Berechnung ergebenden Bruchteile von Urlaubsstun-

den werden auf volle Urlaubsstunden aufgerundet.

(8) Fallen in ein Urlaubsjahr Zeiten eines Sonderurlaubes gegen Entfall der Bezüge (§ 32), so gebührt ein Erholungsurlaub, soweit er noch nicht verbraucht wurde, in dem Ausmaß, das dem um die Dauer des Sonderurlaubes verkürzten Urlaubsjahr entspricht. Abs. 7 letzter Satz ist anzuwenden.

(9) Dem Vertragsbediensteten des Dienstzweiges Nr. 107 (Kindergartendienst) gebührt ein Erholungsurlaub im Ausmaß der gesetzlichen Kindergartenferien; dieser ist während der Kindergartenferien in Anspruch zu nehmen. § 31 Abs. 5 gilt nicht. Darüber hinaus gebührt ein Erholungsurlaub von 40 Arbeitsstunden. Der Vertragsbedienstete ist verpflichtet, auf Anordnung an Ausbildungslehrgängen bis zum Höchstausmaß von einer Woche jährlich während der Kindergartenferien teilzunehmen.

(10) Teilbeschäftigte Vertragsbedienstete erhalten den ihrer Arbeitszeit entsprechenden Teil des Erholungsurlaubes; Abs. 7 letzter Satz ist anzuwenden.

§ 31 b

Urlaub zur Wiederherstellung der Gesundheit

Ein ärztlich befürworteter Urlaub zur Wiederherstellung der Gesundheit ist anlässlich der Bewilligung zur Hälfte auf den Erholungsurlaub anzurechnen. Von der halben Anrechnung ist jedoch Abstand zu nehmen, wenn der Vertragsbedienstete eine Kur absolviert, deren Kosten ein Sozialversicherungsträger oder der Bund auf Grund einer Bewilligung des Landesinvalidenamtes ganz oder teilweise trägt."

26. Der bisherige § 32 erhält die Bezeichnung "§ 32 Abs. 1".

27. Dem § 32 Abs. 1 wird folgender Abs. 2 angefügt:

"(2) Über Antrag ist im Anschluß an einen Sonderurlaub unter Entfall der Bezüge (Karenzurlaub), auf dessen Gewährung gemäß § 15 des Mutterschutzgesetzes 1979, BGBl.Nr. 221, oder gemäß § 15 des Mutterschutz-Landesgesetzes, LGBl. 2039, ein Rechtsanspruch besteht, ein weiterer Sonderurlaub unter Entfall der Bezüge zur

Erziehung des Kindes in der Dauer von höchstens zwei Jahren zu gewähren. Dieser bleibt für Rechte, die von der Dauer des Dienstverhältnisses oder von der Dauer einer bestimmten Dienstzeit abhängen, unberücksichtigt; er wird jedoch für die Vorrückung in höhere Entlohnungsstufen zur Hälfte angerechnet."

28. § 33 Abs. 7 entfällt.

29. Dem § 35 Abs. 1 wird folgender lit. e eingefügt:

"e) mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem er das 65. Lebensjahr vollendet hat, sofern er einen Anspruch auf Leistungen aus der gesetzlichen Pensionsversicherung hat; mangels eines solchen Anspruches mit dem Ablauf des Monats, in dem der Anspruch auf diese Leistung entsteht, spätestens aber mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem er das 68. Lebensjahr vollendet hat."

30. § 35 Abs. 3 lautet:

"(3) Dem schriftlichen Antrag des Vertragsbediensteten auf einverständliche Lösung des Dienstverhältnisses ist stattzugeben, wenn der Vertragsbedienstete
a) vor dem Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses das für Leistungen aus dem Versicherungsfall des Alters bei langer Versicherungsdauer in der gesetzlichen Pensionsversicherung vorgeschriebene Anfallsalter erreicht hat,
oder
b) Anspruch auf Leistungen aus den Versicherungsfällen der Berufsunfähigkeit oder der Invalidität hat."

31. Im § 35 erhalten die (bisherigen) Absätze 3 und 4 die Bezeichnung Abs. 4 und 5.

32. § 37 Abs. 2 lit. h entfällt; lit. i erhält die Bezeichnung lit. h.

33. Im § 38 Abs. 2 tritt anstelle der Wortfolge "des Entgeltes" die Wortfolge "der Geldleistungen".

34. § 40 Abs. 3 und 4 lauten:

"(3) Eine Abfertigung gebührt auch dann,

1. wenn eine weibliche Vertragsbedienstete innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Eheschließung oder innerhalb von drei Jahren nach der Geburt eines Kindes das Dienstverhältnis kündigt, oder deren Dienstverhältnis einverständlich oder durch Zeitablauf aufgelöst wird, sofern jeweils bei Beendigung des Dienstverhältnisses die Ehe noch aufrecht ist oder das Kind noch lebt;
2. wenn das Dienstverhältnis, das mindestens 10 Jahre ununterbrochen gedauert hat, zu einem Zeitpunkt durch den Dienstnehmer gekündigt oder einverständlich oder durch Zeitablauf aufgelöst wird und dies
 - a) bei Männern nach Vollendung des 65. Lebensjahres, bei Frauen nach Vollendung des 60. Lebensjahres erfolgt,
 - b) wegen Inanspruchnahme der vorzeitigen Alterspension bei langer Versicherungsdauer aus einer gesetzlichen Pensionsversicherung erfolgt;
3. wenn das Dienstverhältnis gemäß § 35 Abs. 3 endet.

(4) Ist innerhalb der letzten fünf Jahre vor Beendigung des Dienstverhältnisses eine Änderung des Beschäftigungsausmaßes eingetreten, so ist der Berechnung der Abfertigung der Teil der vollen Leistungen zugrunde zu legen, der dem durchschnittlichen Beschäftigungsausmaß der letzten fünf Jahre entspricht."

35. Im § 40 Abs. 6 entfallen der 4. und 5. Satz.

36. § 40 Abs. 7 und 8 lauten:

"(7) Der Sterbekostenbeitrag gebührt nacheinander:

- a) dem überlebenden Ehegatten, der am Sterbetag des Vertragsbediensteten mit diesem in häuslicher Gemeinschaft gelebt hat oder diese Gemeinschaft nur wegen der Erziehung der Kinder, aus Gesundheitsrücksichten oder aus wirtschaftlichen oder ähnlichen nicht im persönlichen Verhältnis der Ehegatten gelegenen Gründen aufgegeben hat,
- b) dem Kind, das am Sterbetag des Vertragsbediensteten dessen Haushalt angehört hat. Ist kein anspruchsberechtigtes Kind vorhanden, so ist das Enkelkind anspruchsberechtigt, das am Sterbetag des Vertragsbediensteten dessen Haushalt

angehört hat;

- c) dem Kind, das die Kosten der Bestattung ganz oder teilweise bestritten hat. Ist kein anspruchsberechtigtes Kind vorhanden, so ist das Enkelkind anspruchsberechtigt, das die Kosten der Bestattung ganz oder teilweise bestritten hat.

(8) Sind mehrere Kinder (Enkelkinder) nebeneinander anspruchsberechtigt, so gebührt ihnen der Sterbekostenbeitrag zur ungeteilten Hand. Ist keine Person vorhanden, die Anspruch auf den Sterbekostenbeitrag hat, so gebührt der Person, die die Kosten der Bestattung des Vertragsbediensteten ganz oder teilweise aus eigenen Mitteln getragen hat, auf Antrag der Ersatz ihrer Auslagen, soweit diese im Nachlaß des Verstorbenen oder in einer Leistung der gesetzlichen Sozialversicherung nicht gedeckt sind, jedoch höchstens bis zum Ausmaß des vollen Sterbekostenbeitrages. Ist keine Person vorhanden, die Anspruch auf den Sterbekostenbeitrag hat, und erreicht ein allenfalls gebührender Auslagenersatz nicht die Höhe des Sterbekostenbeitrages, so kann der verbleibende Restbetrag bis zum vollen Sterbekostenbeitrag aus berücksichtigungswürdigen Gründen über Antrag jener Person gewährt werden, die den Vertragsbediensteten vor seinem Tod unentgeltlich gepflegt oder die Kosten der Pflege aus eigenen Mitteln getragen hat."

37. Im § 42 Ab. 1 und 2 wird jeweils die Wortfolge "§ 1 Abs. 4" durch die Wortfolge "§ 1 Abs. 5" ersetzt.
38. Im § 47 Abs. 1 wird nach der Zahl "31" die Zahl "31 a" eingefügt.
39. Punkt 10 der Anlage B lautet:

"10.

Übergangsbestimmungen zur GVBG-Novelle LGBl. 2420-12

(1) Den Vertragsbediensteten, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmung bereits zwei Jahre oder länger in der höchsten Entlohnungsstufe ihrer Entlohnungsgruppe befinden, gebührt die Höchststufenzulage gemäß § 10 Abs. 5 bzw. § 12 Abs. 5 in jenem Ausmaß, als sich aus dem zurückgelegten Zeitraum vom Erreichen der höchsten Entlohnungsstufe und dem Inkrafttreten dieser Bestimmung

der GVBG-Novelle LGBl. 2420-12 ergibt.

(2) Vertragsbedienstete, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des § 18a eine Dienstzulage gemäß § 8 Abs. 3 bis zu vier Vorrückungsbeträgen erhalten haben, sind in demselben Ausmaß ausgehend von ihrer Einstufung in eine höhere Entlohnungsstufe einschließlich der Höchststufenzulage einzureihen. Diese Höherreihung gilt als außerordentliche Vorrückung im Sinne des § 18a.

(3) Die Vorrückung der Vertragsbediensteten mit einem Beschäftigungsausmaß unter der Hälfte der Dienstleistung eines entsprechend vollbeschäftigten Vertragsbediensteten ist mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1985 derart neu festzulegen, daß der Termin für die Vorrückung in die nächsthöhere Entlohnungsstufe nunmehr zwei Jahre nach der zuletzt erfolgten Vorrückung liegt."

Artikel II

(1) Es treten in Kraft:

1. mit 1. Juli 1983: Art. I Z. 13 bis 16,
2. mit 1. Jänner 1984: Art. I Z. 25 bis 27

(2) Die übrigen Bestimmungen des Gesetzes treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.